

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 14.02.22

und Antwort des Senats

Betr.: Humanitäre Aufnahmeprogramme für Geflüchtete – Lage in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg kommen auch Menschen an, die im Zuge von humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes hergekommen sind. Außerdem gibt es nach wie vor das Landesaufnahmeprogramm für Angehörige von Syrer:innen.

Gemeinsam ist diesen Programmen, ähnlich wie bei der Aufnahme von afghanischen Ortskräften, dass die Menschen in der Regel keinen Asylantrag stellen müssen, sondern mit einer Zusage für einen Aufenthaltstitel herkommen. Von daher sind die Abläufe hier vollkommen anders und lösen Unsicherheiten in den Zuständigkeiten aus, sodass es mitunter Hürden bei der Herstellung des Krankenversicherungsschutzes, beim Andocken ans Jobcenter oder bei der Zuteilung einer Rentenversicherungsnummer gibt. Es besteht also ein spezieller Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Für die ebenfalls notwendige Betreuung sind oft nicht genügend Ressourcen vorhanden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Neben den humanitären Aufnahme- und sogenannten Resettlementprogrammen (nach § 23 Absatz 2 und Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)), wie zum Beispiel in 2020 und 2021 aus Moria, finden derzeit mit Unterstützung der Bundesregierung Einreisen von Personen statt, die als Ortskräfte in Afghanistan für deutsche Behörden/Organisationen gearbeitet haben oder besonders gefährdet sind und über eine Aufenthaltsszusage nach § 22 Satz 2 AufenthG verfügen. Die Personen werden unter Berücksichtigung von integrationsförderlichen Bindungen – soweit möglich und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannt – den Bundesländern zugewiesen und erhalten dort eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis.

An den Aufnahmeprogrammen des Bundes sind das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI, federführend), das Auswärtige Amt sowie deutsche Auslandsvertretungen, das UN-Flüchtlingskommissariat UNHCR, lokale Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie die Länder beteiligt. Die konkreten Aufnahmeverfahren richten sich nach der jeweiligen Aufnahmeanordnung. In Abhängigkeit von den konkreten Verfahren werden den am Prozess beteiligten Stellen weitere Informationen zur Verfügung gestellt, zum Beispiel für gesonderte Unterbringungsbedarfe.

Nach Ankunft in Deutschland werden die Schutzsuchenden üblicherweise zunächst in einer der Erstaufnahmestandorte (wie zum Beispiel Friedland, Doberlug-Kirchhain oder Fallingbostal) versorgt. Sollten die Kapazitäten der Erstaufnahmestandorte erschöpft sein oder bei sogenannten Einzeleinreisen, werden die Schutzsuchenden direkt an den Flughäfen abgeholt, andernfalls von den Erstaufnahmestandorten. In Hamburg wird die Abholung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH (Flüchtlingszentrum) im Auftrag der Stadt organisiert und durchgeführt. Ebenfalls ist regelmäßig eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler an der

Abholung beteiligt, um die Kommunikation mit den Schutzsuchenden zu erleichtern. Um die Organisation bestmöglich zu gewährleisten, werden die medizinisch notwendigen Daten für den Abholprozess zur Verfügung gestellt, ergänzend wird sich mit den Erstaufnahmestandorten in Verbindung gesetzt. In diesem Rahmen wird geklärt, wie der gesundheitliche Zustand oder die Familienkonstellation ist.

Nach der Ankunft in Hamburg werden die Schutzsuchenden bei F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) untergebracht, siehe hierzu auch Drs. 22/7254. Die Betreuung, Beratung und Versorgung für den Aufnahme- und Versorgungsprozess findet im Kern im Zusammenspiel zwischen dem Flüchtlingszentrum und F&W statt. Unter anderem werden die erforderlichen Termine für die Anmeldung bei Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) sowie zur Schul- und Kita-Anmeldung der Kinder oder auch zur Kontoeröffnung bei den Banken für die Schutzsuchenden vereinbart. Weiter werden die Schutzsuchenden beim Ausfüllen der Anträge bei den Meldeämtern, der Ausländerbehörde oder Jobcenter unterstützt und zu den Terminen begleitet sowie unter anderem bei Unklarheiten zum Aufenthaltsstatus oder zur Beschaffung von Dokumenten beraten. Auch werden biometrische Passbilder gefertigt, Anträge auf Wohnungsberechtigungsbescheinigungen oder auf Sozialversicherungs- und Rentenversicherungsnummer gestellt, sofern dies nicht über den Antrag beim Jobcenter erfolgt ist. Die Schutzsuchenden werden schließlich bei den Anträgen auf Kindergeld (Familienkasse) und Vergleichbarem unterstützt. Die Beratungsverläufe werden wie bei allen öffentlich untergebrachten Personengruppen durch das Unterkunfts- und Sozialmanagement haushaltsbezogen dokumentiert. Zu den Erfassungsmerkmalen gehört beispielsweise das Datum, die Unterkunft, Gültigkeit des Visums oder Aufenthaltstitel.

Die Schutzsuchenden selbst erhalten neben dem Aufnahmebescheid verschiedene Informationsblätter (in der Regel in der jeweiligen Muttersprache) zum Beispiel zu Verfahrensinformationen. Auch stellt das BAMF für afghanische Ortskräfte mehrsprachige Informationen unter anderem über den Aufenthaltsstatus, die damit verbundenen Rechte, zu Beratungsangeboten, Kita- und Schulbesuch sowie Integrationskursen bereit (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-aufnahme-afghan-ortskraefte.html?jsessionid=FA76BAF45619AC63DA18E097DEA323CA.intranet661?nn=991536>). Bei der Aufnahme in öffentlich-rechtliche Unterbringung stehen die Haus- und Benutzungsordnung sowie diverse, für die Aufnahme notwendige Dokumente in mehreren Sprachen inklusive Dari, Farsi und Arabisch zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des BAMF, vom Flüchtlingszentrum und von F&W wie folgt:

Frage 1: *Über jeweils welche Bundesaufnahmeprogramme sind jeweils wie viele Menschen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nach Hamburg gekommen? Bitte nach Jahren, Programmen und Ländern, aus denen aufgenommen wurde, differenzieren.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Anlage. Darüber hinaus sind seitens des zuständigen BAMF keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Frage 2: *Welche Aufenthaltstitel wurden im Zuge der jeweiligen Programme nach Frage 1 erteilt? Bitte auch angeben, wie viele Personen jeweils welchen Aufenthaltstitel erhalten haben.*

Antwort zu Frage 2:

Die Angaben zu den Ersterteilungen des jeweiligen Aufenthaltstitels lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen.

Tabelle 1

Aufenthaltstitel	2019	2020	2021
§ 22 Satz 2 AufenthG	18	10	161
§ 23 Absatz 1 AufenthG	53	47	111
§ 23 Absatz 2 AufenthG	78	76	237

Aufenthaltstitel	2019	2020	2021
Aufenthaltserlaubnis			
§ 23 Absatz 2 AufenthG Niederlassungserlaubnis	48	21	33
§ 23 Absatz 4 AufenthG	48	39	23

Quelle: Amt für Migration, PaulaGO!

Die Abweichungen zwischen den Werten aus Fragestellung zu 1 und Fragestellung zu 2 kommen aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgegenstände sowie unterschiedlicher Erfassungszeitpunkte zustande. Die Angaben zu 1 beziehen sich auf die Zuweisungen für das Land Hamburg durch das BAMF zum jeweiligen Jahr. Die Angaben in Antwort zu 2 beziehen sich auf die tatsächlich ausgestellten Aufenthaltstitel. So ist es möglich, dass es zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln erst im Folgejahr und nicht bereits im Zuweisungsjahr kommt.

Frage 3: *Wie hoch war jeweils der Anteil Hamburgs an den jährlichen Gesamtaufnahmen nach Frage 1?*

Antwort zu Frage 3:

Der Anteil Hamburgs an den jährlichen Gesamtaufnahmen bemisst sich nach dem jeweils aktuell gültigen Königsteiner Schlüssel.

Frage 4: *Von wie vielen Ankommenden auf Basis von Bundesaufnahmeprogrammen gehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden jeweils für die Jahre 2022 und 2023 aus?*

Antwort zu Frage 4:

Für das Jahr 2022 wird von bis zu rund 140 aufzunehmenden Personen ausgegangen, die im Rahmen der Verfahren nach § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG („Aufnahmeprogramm Türkei“, „Aufnahmeprogramm Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon, Libyen“) und von bis zu rund 550 Personen, die im Rahmen der Verfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG (insbesondere afghanische Ortskräfte und ihre Familien) Hamburg zugewiesen werden können. Eine Schätzung für das Jahr 2023 ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Frage 5: *Wie viele Personen haben jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 über das Hamburger Landesaufnahmeprogramm einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten?*

Frage 6: *Wie viele Verpflichtungserklärungen wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 im Rahmen des Hamburger Landesaufnahmeprogramms abgegeben?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, können aufgrund der Anordnung 2/2021 der Behörde für Inneres und Sport in Verbindung mit der Anordnung 2/2015 ein Visum für einen dauerhaften Aufenthalt in Hamburg (§ 23 Absatz 1 AufenthG) beantragen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen haben, die in Hamburg aufenthaltsberechtigt sind, und eine sogenannte Verpflichtungserklärung abgegeben wird. Der oder die Erklärende müssen bereit und in der Lage sein, den Lebensunterhalt seiner oder ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern (www.hamburg.de/innenbehoerde/landesaufnahmeprogramm-syrien/).

Die Anzahl der Verpflichtungserklärungen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 2

Jahr	Zahl der in Hamburg abgegebenen Verpflichtungserklärungen*
2019	54
2020	72

Jahr	Zahl der in Hamburg abgegebenen Verpflichtungserklärungen*
2021	86

Quelle: Amt für Migration

* Verpflichtungserklärungen werden im Bundesland des Hauptwohnsitzes des Verpflichtungsgebers abgegeben. Außerhalb Hamburgs abgegebene Verpflichtungserklärungen werden in Hamburg statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 7: *Wie war das Flüchtlingszentrum (FZ) Hamburg, das mit der anfänglichen Begleitung von Menschen, die über Bundesaufnahmeprogramme nach Hamburg gekommen sind, beauftragt ist, personell dafür in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ausgestattet? Bitte die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die VZÄ angeben.*

Antwort zu Frage 7:

Das Flüchtlingszentrum nimmt verschiedene Aufgaben, insbesondere für die Zielgruppe der Geflüchteten und zugewanderte Personen mit und ohne Bleibeperspektiven, wahr. Hierzu gehören insbesondere die Erstorientierung, Perspektivberatung, Verweisberatung, Clearingstelle für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, Beratung zu Bleibe- und Rückkehrmöglichkeiten, Beratung über die Möglichkeiten des Spracherwerbs sowie die Aufnahme- und Resettlementverfahren. Eine dezidierte Ausweisung der Verteilung ist nicht möglich. Aufgrund der absehbaren und zu bewältigenden Aufgaben im Bereich der Humanitären Aufnahmen ist es im Jahr 2021 zu einer befristeten Aufstockung um eine VZÄ für die Beratung dieser Zielgruppe gekommen.

Die Anzahl der VZÄ/Anzahl der Mitarbeitenden (die Anzahl der Mitarbeitenden ist unterjährigen Veränderungen unterworfen) stellt sich für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Tabelle 3

	2019	2020	2021
	VZÄ/Mitarbeitende	VZÄ/Mitarbeitende	VZÄ/Mitarbeitende
Gesamtzahl	20/33	19/32	20,5/25*

* Aufstockungen zu März und Juli

Quelle: Angaben des Flüchtlingszentrums

Frage 8: *Welche finanziellen Mittel erhielt das FZ Hamburg in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils für die in Frage 7 genannten Aufgaben?*

Antwort zu Frage 8:

Das Flüchtlingszentrum erhielt durch Zuwendungsbescheide nachfolgende Mittel:

- 2019: 1.270.256,06 Euro,
- 2020: 1.249.608,02 Euro,
- 2021: 1.382.458,63 Euro.

Frage 9: *Welchen Haushaltstiteln waren diese Mittel zugeordnet?*

Antwort zu Frage 9:

Die Haushaltsmittel waren der Produktgruppe Integration, Opferschutz, Zivilgesellschaft (255.03) zugeordnet.

Frage 10: *Welche Veränderungen in der finanziellen Ausstattung gibt es im Jahr 2022 und welche Veränderungen sind für das Jahr 2023 geplant?*

Antwort zu Frage 10:

An der befristeten Aufstockung der Beraterstellen um eine VZÄ (zunächst bis zum 30.06.2022) wurde festgehalten. Die weiteren Planungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 11: *Welche weiteren Einrichtungen/Institutionen/Organisationen beraten und unterstützen Menschen, die über Bundesaufnahmeprogramme nach Hamburg gekommen sind?*

Frage 12: *Wie sind diese Einrichtungen nach Frage 11 jeweils personell ausgestattet? Bitte die jeweilige Anzahl der Mitarbeitenden sowie die VZÄ angeben und die fachliche Ausrichtung darstellen.*

Frage 13: *Gibt es Betreuungs- oder Beratungsschlüssel für die begleitenden, betreuenden und beratenden Einrichtungen?*

Wenn ja, jeweils welche?

Antwort zu Fragen 11, 12 und 13:

F&W hat das Beratungsangebot für die Schutzsuchenden, die öffentlich-rechtlich untergebracht wurden, mit einem Mobilem Team Ortskräfte (MTO), bestehend aus vier VZÄ und 0,25 Leitung verstärkt. Bei den Stellen handelt es sich um zusätzliche Kräfte, die eine erweiterte Orientierungsberatung leisten und das Unterkunfts- und Sozialmanagement in Schwerpunktbereichen der Unterbringung Humanitärer Aufnahmen und afghanischer Ortskräfte unterstützen. Es handelt sich um eine Ergänzung des Unterkunfts- und Sozialmanagements, welches mit einem Schlüssel von eins zu 80 die Bewohnenden der Wohnunterkünfte betreut. Ferner stehen allen Schutzsuchenden verschiedene Beratungs- und Hilfeangebote sowohl in den Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung als auch außerhalb zur Verfügung, siehe hierzu auch Drs. 22/6306.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5671, 22/7254 sowie Vorbemerkung.

Frage 14: *Wie läuft die Aufnahme von Menschen aus Bundesaufnahmeprogrammen derzeit ab? Welche Schritte werden in welcher Reihenfolge unternommen und wie wird dies dokumentiert?*

Frage 15: *Was tun Senat beziehungsweise zuständige Behörden, um ergänzend zur tatsächlichen Begleitung der Ankommenden durch das FZ Hamburg die Abläufe bei Jobcentern, Krankenversicherungen, Rentenversicherung, Bezirksämtern et cetera zu koordinieren?*

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *Welche Informationen, Handlungsanweisungen oder Ähnliches stellen Senat beziehungsweise zuständige Behörden den an den Abläufen für das Ankommen beteiligten Stellen zur Verfügung?*

Frage 17: *Welche schriftlichen Informationen werden seitens des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden für die Ankommenden selbst zur Verfügung gestellt? In welchen Sprachen?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

Die Verfahrensabläufe sind im Rahmen der Aufnahmeanordnung und Begleitschreiben des BMI geregelt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 18: *Planen Senat beziehungsweise zuständige Behörden weitere Schritte, um die Abläufe in Bezug auf die Ankommenden aus Bundesaufnahmeprogrammen zu standardisieren?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 19: *Inwieweit wurden die Erfahrungen, die insbesondere seit dem letzten Jahr mit der Aufnahme afghanischer Ortskräfte oder Gefährdeter gemacht wurden, seitens des Senates beziehungsweise der zuständigen Behörden ausgewertet beziehungsweise sollen ausgewertet werden?*

Frage 20: *Inwieweit sind die Erfahrungen nach Frage 19 in koordinierende Tätigkeiten von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden eingeflossen beziehungsweise sollen einfließen? Falls dies nicht geschehen ist, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 18, 19 und 20:

Der den Verfahren zugrunde liegende Prozess ist etabliert. Notwendige Verfahrensanpassungen erfolgen bei Bedarf und nach Rückmeldung der am Prozess beteiligten Stellen, die in einem regelmäßigen, engen Austausch miteinander stehen.

Die Erfahrungen aus dem Aufgabenbereich unterliegen einer stetigen Auswertung, um die Prozesse gegebenenfalls zu verbessern. So wurden unter anderem im vergangenen Jahr Schwerpunktunterkünfte für die Zielgruppen definiert, um den Beratungsbedarf zu bündeln und die Aufnahme und Anbindung an die Regelsysteme weiter zu verbessern, siehe Drs. 22/7254, sowie die Beratungsangebote des Flüchtlingszentrums und von F&W durch das MTO verstärkt (siehe Antworten zu 7 bis 13).

Anlage

Einreise	Bundesaufnahmeprogramm	Erstaufnahmeland /Herkunftsland	Anzahl
2019	Humanitäres Aufnahmeverfahren	Türkei	47
	Humanitäres Aufnahmeverfahren nach § 23 II AufenthG		47
	Resettlement	Ägypten	28
		Äthiopien	11
		Jordanien	6
		Libanon	12
	Resettlement nach § 23 IV AufenthG		57
2019			104
2020	Humanitäres Aufnahmeverfahren	Griechenland	25
		Türkei	18
	Humanitäres Aufnahmeverfahren nach § 23 II AufenthG		43
	Resettlement	Libanon	10
	Resettlement nach § 23 IV AufenthG		10
2020			53
2021	Humanitäres Aufnahmeverfahren	Griechenland	184
		Türkei	70
	Humanitäres Aufnahmeverfahren nach § 23 II AufenthG		254
	Resettlement	Ägypten	3
		Jordanien	10
		Kenia	8
		Libanon	28
		Niger	3
	Resettlement nach § 23 IV AufenthG		52
	Zuweisungen nach § 22 S.2 AufenthG	Afghanistan	311
		Verschiedenes (Belarus, Russische Föderation, Iran)	10
	Zuweisungen nach § 22 S.2 AufenthG		321
2021			627

Quelle: BAMF, Sozialbehörde